

nehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität abhängig.

3. Die versicherte Leibrente das versicherte Kapital
müssen mindestens betragen:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
| a) bei Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Ingenieuren des Solbaten- | | |
| Randes, sowie höheren Beamten | 1000 M. | 15 000 M. |
| b) bei Subalternbeamten, einschließlich der Registratoren bei den | | |
| Generalkommandos | 500 " | 7 500 " |
| c) bei Detachirten, Zeugfeldwebeln, Zeugergentanten, Zeugober- | | |
| maaten, Ballmeistern und Unterbeamten | 200 " | 3 000 " |

Im Sinne dieser Bestimmung sind als höhere Beamte die nach den Tarifklassen I bis III, als Subalternbeamte die nach der Tarifklasse V, als Unterbeamte die nach der Tarifklasse VI des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten, bezw. die diesen gleichgestellten Beamten anzusehen.

4. Der den zu 1 bis 3 bezeichneten Erfordernissen entsprechende Versicherungsvertrag muß vor dem 21. Juni 1887 abgeschlossen sein.

5. Die Versicherung muß noch bestehen und das Verfügungsrecht des Offiziers *z.* über dieselbe ein unbefränktes sein.

6. Versicherungen einer Leibrente oder eines Kapitals zu einem geringeren, als dem zu 3 vorgeschriebenen Betrage können mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag den zu 1, 2, 4, und 5 bezeichneten Erfordernissen entspricht und die Versicherung bis spätestens den 30. September 1887 auf den zu 3 bestimmten Satz erhöht wird.

II.

Beim Zutreffen der unter I bezeichneten Voraussetzungen kann ein Offizier *z.* auf seinen Antrag durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden, wenn er den nachfolgenden Bedingungen sich unterwirft:

1. Die Police oder der Vertrag und die Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen Prämien sind der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität oder der von denselben zu bestimmenden Behörde zum Gewahrsam auszuhandigen.

2. Die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien erfolgt unmittelbar durch die Behörde. Die hierzu sowie zur Bestreitung etwaiger Nebenkosten (Porto *z.*) erforderlichen Beträge werden bei Auszahlung des Gehalts, der Pension oder des Bartelgeldes des Offiziers *z.* einbehalten.

3. Der Offizier *z.* verpflichtet sich, während der Zeit, in welcher die Police oder der Vertrag im Gewahrsam der Behörde sich befindet, jeder Forderung oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage sich zu enthalten und Änderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität vorzunehmen.

4. Für Fälle, in denen nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit dem Tode des Offiziers *z.*, sondern auch mit dem Eintritt eines bestimmten Lebensalters desselben zur Zahlung fällig wird, gelten folgende besondere Bedingungen:

- Der Offizier *z.* hat durch eine der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität oder der von denselben ihm bezeichneten Behörde spätestens am 30. September 1887 vorzulegende Erklärung in der durch die Landesregere vorgeschriebenen Form rechtsverbindlich darin zu willigen, daß das Kapital nach seiner zu Lebzeiten des Offiziers *z.* etwa eintretenden Fälligkeit von der Behörde, welche die Police in Verwahrung hat, bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnachst in solchen Wertpapieren einbar angelegt werde, in denen nach den Gegeben seines Wohnorts die Anlegung von Ründelgeldern erfolgen darf.
- Die angekauften Wertpapiere werden von der Behörde aufbewahrt, die Zinscheine in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit dem Offizier *z.* ausgeantwortet.